

Versicherungsnehmer:

VÖB Eccher GmbH
(im folgenden: VÖB)

Keesgasse 3
8010 Graz

Versicherte:

Versicherte dieses Vertrages sind alle Dienstnehmer des Bundesministeriums für Landesverteidigung Österreichs, welche bei der VÖB ein Beitrittsformular zu diesem Rahmenvertrag unterschrieben haben.

Der Versicherungsschutz beginnt für jeden Versicherten mit der Unterschrift des Beitrittsformulares folgenden Tag, Null Uhr.

Versichertes Risiko:

Diese Versicherung wird ausschließlich für Rechnung der Versicherten genommen. Sie ist eine Versicherung für fremde Rechnung gemäß § 74 ff. VersVG. Eigene Interessen des Versicherungsnehmers sind im Rahmen dieses Versicherungsvertrages nicht versichert.

Variante A)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf
 - 1.1 Schadenersatzverpflichtungen von Versicherten aufgrund des Organhaftpflichtgesetzes gemäß den Organhaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen (OVB) mit einer Versicherungssumme von EUR 50.000,--.
 - 1.2 Regreßansprüche des Rechtsträgers gegen Versicherte aufgrund des Amtshaftungsgesetzes gemäß den Amtshaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechtes und Sozialversicherungsträgern (AVBO) mit einer Versicherungssumme von EUR 50.000,--.
 - 1.3 Schadenersatzverpflichtungen von Versicherten aufgrund des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes und dem ABGB mit einer Versicherungssumme von EUR 50.000,--.
 - 1.4 Ansprüche gegen Versicherte aufgrund des Organhaftpflichtgesetzes, Amtshaftungsgesetzes und Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes aus Schäden im Zusammenhang mit der Haltung, dem Lenken und dem Gebrauch von Dienstkraftfahrzeugen (KFZ-Sonderschutz) und Dienst-Wasserfahrzeugen mit einer Versicherungssumme von EUR 50.000,--.
 - 1.5 Wenn die versicherte Person Gewerkschaftsmitglied ist, erhöhen sich die oben angeführten Versicherungssumme um 100%.
 - 1.6 Für einvernehmlich anerkannte oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Regreßforderungen über EUR 50.000,-- leistet der

Versicherer je Versicherungsfall zusätzlich maximal	EUR 1.500.000,--
1.7. Die Höchstleistung des Versicherers für sämtliche Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr beträgt	EUR 3.000.000,--

Variante B) -> gültig bis 1.7.2019 / keine Neueintritte ab 1.7.2019

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf
 - 1.1 Schadenersatzverpflichtungen von Versicherten aufgrund des Organhaftpflichtgesetzes gemäß den Organhaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen (OVB) mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,--.
 - 1.2 Regreßansprüche des Rechtsträgers gegen Versicherte aufgrund des Amtshaftungsgesetzes gemäß den Amtshaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechtes und Sozialversicherungsträgern (AVBO) mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,--.
 - 1.3 Ansprüche gegen Versicherte aufgrund des Organhaftpflichtgesetzes, Amtshaftungsgesetzes und Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes aus Schäden im Zusammenhang mit der Haltung, dem Lenken und dem Gebrauch von Dienstkraftfahrzeugen (KFZ-Sonderschutz) und Dienst-Wasserfahrzeugen mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,--.
 - 1.4 Wenn die versicherte Person Gewerkschaftsmitglied ist, erhöhen sich die oben angeführten Versicherungssumme um 100%.
 - 1.5 Für einvernehmlich anerkannte oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Regreßforderungen über EUR 100.000,-- leistet der Versicherer je Versicherungsfall zusätzlich maximal EUR 1.500.000,--
 - 1.6. Die Höchstleistung des Versicherers für sämtliche Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr beträgt EUR 3.000.000,--

Variante C)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf
 - 1.1 Schadenersatzverpflichtungen von Versicherten aufgrund des Organhaftpflichtgesetzes gemäß den Organhaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen (OVB) mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,--.
 - 1.2 Regreßansprüche des Rechtsträgers gegen Versicherte aufgrund des Amtshaftungsgesetzes gemäß den Amtshaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechtes und Sozialversicherungsträgern (AVBO) mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,--.
 - 1.3 Schadenersatzverpflichtungen von Versicherten aufgrund des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes und dem ABGB mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,--.
 - 1.4 Ansprüche gegen Versicherte aufgrund des Organhaftpflichtgesetzes, Amtshaftungsgesetzes und Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes aus Schäden im Zusammenhang mit der Haltung, dem Lenken und dem Gebrauch von Dienstkraftfahrzeugen (KFZ-Sonderschutz) und Dienst-Wasserfahrzeugen mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,--.
 - 1.5 Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Privat- und Sporttätigkeit gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

(AHVB 2005 idF 2012) und der Ziffer 15 des Abschnittes B der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB 2005 idF 2012) mit einer Pauschalversicherungssumme von EUR 1.000.000,-- pro Schadenereignis für Personen- und Sachschäden.

- 1.5 Wenn die versicherte Person Gewerkschaftsmitglied ist, erhöhen sich die oben angeführten Versicherungssumme um 100%.
- 1.6 Für einvernehmlich anerkannte oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Regreßforderungen über EUR 50.000,-- leistet der Versicherer je Versicherungsfall zusätzlich maximal EUR 1.500.000,--
- 1.7 Die Höchstleistung des Versicherers für sämtliche Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr beträgt EUR 3.000.000,--
2. Mitversichert gelten auch Ansprüche gegen Versicherte, welche die entsprechende erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben, aufgrund des Organhaftpflichtgesetzes aus Schäden im Zusammenhang mit der Haltung, dem Lenken und dem Gebrauch von Dienst-Drohnen mit einer Versicherungssumme von EUR 10.000,--.
3. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Ansprüche wegen Schäden
 - aus der Haltung, dem Lenken und dem Gebrauch von Luftfahrzeugen (siehe jedoch den teilweisen Einschluss unter Punkt 2 bei Variante C)
 - welche im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit sämtlichen Auswirkungen der Atomenergie stehen,
 - welche in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen,
 - welche direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen,
 - welche durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgener Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist,
 - im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich in Ergänzung der AVBO und OVB auch auf grenzüberschreitende Einsätze bzw. sonstige Dienstaufträge der Versicherten in allen Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien.

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Nachdeckung

Abweichend von Art. 4 AHVB bzw. von Art. 3, Pkt. 2 AVBO bzw. OVB besteht Versicherungsschutz auch, wenn die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer innerhalb von fünf Jahren ab Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Bei Pensionierung oder Ausscheiden aus dem Dienst gilt unbegrenzte Nachdeckung als vereinbart.

Besondere Bedingungen:Beschädigung, Vernichtung, Verlust- oder Abhandenkommen

Im Rahmen dieses Vertrages gelten auch Ansprüche gegen einen Versicherten wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Funkgeräten, Mobiltelefonen, Pagern, Radarpistolen, Nachtsichtgeräten und (Zentral-)Schlüsseln im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit mitversichert.

dienstliche Verwendung von Tieren

Mitversichert gilt auch die dienstliche Haltung bzw. Verwendung von Tieren

Subsidiarität

Besteht für den jeweiligen Versicherungsfall Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann ist der Versicherungsschutz aus gegenständlicher Polizza nur gegeben, wenn die Leistungen aus dem anderen Versicherungsvertrag nicht ausreichen und zwar für jenen Teil, der die vertragliche Leistungsverpflichtung des anderen Versicherers übersteigt.

Prämie:

Die Jahresprämie pro zu diesem Vertrag angemeldeten Versicherten beträgt bei Variante A) EUR 15,-- und bei Variante B) EUR 25,-- und bei Variante C) EUR 30,--. Die Prämienangaben sind inkl. 11 % Versicherungssteuer.

Die definitive Prämienabrechnung erfolgt nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres auf Basis der Höchstzahl im Abrechnungszeitraum angemeldeten Versicherten. Die Prämie pro Versicherten wird für jedes begonnene Versicherungsjahr in voller Höhe berücksichtigt - eine pro rata temporis Abrechnung findet nicht statt. Die definitive Jahresprämie des abgelaufenen Versicherungsjahres wird als provisorische Prämie für das Folgejahr vorgeschrieben.